

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 2 9. Sep. 1992

Nr. 1655



Baulinienplan "Schützenstrasse/Kesswilerstrasse"/EG Sommeri/
Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 9. Juli 1992 ersucht der Gemeinderat Sommeri um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Aufgrund der Akten ist zu schliessen, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Einer Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Gemäss beigelegtem technischen Bericht soll mit dem erwähnten Baulinienplan einerseits der mit RRB Nr. 566 vom 19. März 1979 genehmigte Baulinienplan "Staatsstrasse-Niedersommeri" ost- und nordwärts weitergeführt sowie die Überbaubarkeit und Erhaltung der bestehenden Bauten entlang der Strasse gewährleistet werden. Der Planungssperimeter umfasst, angrenzend an den erwähnten Baulinienplan, strassenseitige Grundstücke entlang der Schützen- und Kesswilerstrasse.
3. Die vorliegende Planung erleichtert die Überbaubarkeit insofern, weil gemäss Zielsetzung (technischer Bericht) bestehende Mehrwertsklauseln (§ 92 Strassengesetz) abgelöst werden können. Ferner gehe es auch um die Erhaltung von Bausubstanz. An einer Besprechung hat das Amt für Raumplanung den Gemeinderat daran erinnert, dass mit Baulinien der Bestand von Bauten nicht gesichert werden kann. Insbesondere wurde der Einsatz von Pflichtbaulinien oder -ecken empfohlen, um die Struktur des Ortsbildes zu wahren. Die nun vorgesehenen Baulinien stellen eine absolute Minimallösung dar. Im rechtsunverbindlichen ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) wird der ganze Ortsteil Niedersommeri wegen seiner aussergewöhnlichen Anzahl intakter und markanter Fachwerkbauten der Stufe A (Erhalten der Substanz: integrales Erhalten aller Bauten, Anlageteile und Freiräume, Beseitigen störender Eingriffe) zugeordnet. Dem Gemeinderat wird daher dringend empfohlen, mit einem Schutz- bzw. Gestaltungsplan oder durch Einzelverfügungen die beabsichtigte Erhaltung rechtsverbindlich zu regeln, was schon im heutigen Zeitpunkt rechtlich möglich ist. Nur nebenbei ist darauf hinzuweisen, dass das neue, noch nicht in Kraft stehende Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992, diese bis anhin auf der Gemeindeautonomie beruhende Praxis in § 10 aufnimmt. Zur Aufrechterhaltung der gassenartigen

Bebauung und des Charakters der Kreuzungen sollte zudem als Pendant im südlichen Teil der Kesswiler- und Unterdorfstrasse ebenfalls eine Baulinie gezogen werden.

4. Insgesamt erscheint der vorliegende Baulinienplan trotz der beschriebenen Mängel als zweckmässig. Mit den erwähnten Massnahmen lassen sich allerdings noch Verbesserungen im Ortsbildbereich bzw. der Erhaltung der Bauten erreichen. Der Gemeinderat ist einzuladen, die entsprechenden Schritte einzuleiten. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung sind keine Anträge auf Nichtgenehmigung gestellt worden. Einer Genehmigung in materieller Hinsicht steht nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Sommeri am 27. Mai 1992 beschlossene Baulinienplan "Schützenstrasse/Kesswilerstrasse" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri, unter Beilage von 2 Baulinienplänen, je mit Genehmigungsvermerk.
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber
i. V. Der Adjunkt

T. H. Hitzig

